

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 10 (1834)
Heft: 6

Artikel: Todesstrafe des Joh. Fischbacher von Hemberg
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542288>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie doch wol nicht ermüdet, die erfreuliche Reihe größerer und kleinerer Verbesserungen anzuhören, deren wir im verwichenen Jahre aus fast allen Gemeinden uns zu erfreuen haben. Möge der ehrwürdige Geist überall fortwirken und überall recht Durchgreifendes anstreben und erringen!

Decan Frei.

553474

Todesstrafe des Joh. Fischbacher von Hemberg.

Wir erwähnen in diesen Blättern aus mehrern Gründen die von dem Gr. Rath in seiner Sitzung am 26. Brachmonat über den Dieben und Brandstifter Johannes Fischbacher von Hemberg ausgesprochene Hinrichtung durch das Schwert, die auch am nämlichen Tage vollzogen wurde. Allervorderst freuen wir uns des rühmlichen Fortschrittes der Zeit, daß wir seit dem 18. Wintermonat 1819 keine Hinrichtung mehr hatten. Damals wurde der 20jährige Hs. Konrad Koller von Hundweil, der schon zum drittenmal des Stehlens wegen beurtheilt und einmal nach der Richtstätte geführt worden war, um einer Hinrichtung zuzusehen, ebenfalls mit dem Schwerte getötet. Bei nahe 15 Jahre seither ohne eine Todesstrafe: das hätte man noch vor wenigen Jahrzehnten für unmöglich gehalten, und man darf sich nicht verwundern, wenn die seltsamsten Deutungen herhalten müßten, um diese auffallende Erscheinung zu erklären, wie es z. B. geheißen haben soll, das Schwert sei der Obrigkeit von der Tagsatzung entzogen worden u. s. w.

Die erste Hinrichtung in Auferrohden erfolgte schon im Jahre nach der Landtheilung. Hans Goldener von Hundweil wurde den 17. Wintermonat 1598 wegen 21 Diebstählen, ferner wegen Spielens, Drohens und gebrochener Ursehde zum Tode durch das Schwert verurtheilt. Die erste Hinrichtung auf der nach der Revolution erneuerten Richtstätte wurde den 17. Januar 1805 an Andreas Zweifel von Vilten, im Kant. Glarus, wegen 13 Diebstählen, die er begangen hatte, vollzogen. Genau

kann die volle Anzahl aller Hinrichtungen in Tiogen nicht angegeben werden, indem in den Protocollen des 17. Jahrhunderts bei mehrern Verbrechern, deren Todesstrafe fast und gar nicht zu bezweifeln ist, die wirkliche Strafe nicht angegeben wird; 215 Todesurtheile bis und mit dem neuesten werden aber bestimmt bezeichnet *). Das gräflichste wurde 1617 den 13. Brachmonat an Paul Schwarzenber von Rottenberg in Tirol vollzogen, der, bei versuchter Brandstiftung im Dorfe Gais entdeckt, ohne Zweifel an der Folter gestund, er könne die Menge seiner verübten Diebstähle nicht angeben, habe aber an mehr als 700 **) Mordthaten und an zwei Brandstiftungen theilgenommen, bei denen 132 Häuser niedergebrannt seien; er wurde mit glühenden Zangen gezwickt und dann mit dem Rad und Feuer hingerichtet. — Im Jahr 1646, den 13. Herbstmonat, wurde der Barbara Wetter von Gais, wegen Umgangs mit dem Satan und Ermordung von drei Geschwistern, die rechte Hand abgeschnitten und dann die Verbrecherin mit glühenden Zangen gezwickt und verbrannt. — Vielleicht sind die Justizmorde noch gräßlicher, die an einer Menge eingebildeter Hexen wegen bloßen Umgangs oder Vermischung mit dem bösen Geiste vollzogen wurden. — In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kommen besonders viele Hinrichtungen mit Schwert und Feuer wegen Sodomiterei vor; sogar ein sechzehnjähriger Knabe wurde deswegen durch das Schwert getötet. — Im Jahr 1687 wurde Johannes Krozer von Augsburg als Falschsiebler, Steuersammler und Falsarius enthauptet. — Noch im Jahr 1775, den 11. Brachmonat, wurde der siebzigjährige Niklaus Räth von Bühlr wegen Verleitung zum Diebstahl, Übertretung der Urfehde und Zauberei sache nach Abhauung der drei Schwör-

*) Der Aufsatz über das ehemalige Criminalwesen in Appenzell A. Rh. in Schäfer's Materialien 1812, S. 97 ff., erwähnt nur die Malefizurtheile seit 1621; überhaupt wäre Verschiedenes in demselben zu ergänzen und zu berichtigen.

**) Nach längerem Marten hätte er vielleicht noch eine Null mehr auf die Acten gegeben; gab es wirklich Richter, die das glaubten?

finger aus Gnade mit dem Schwerte hingerichtet. — Sogar in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts war die Todesstrafe noch so häufig, daß sie von 1790 bis 1796 zehnmal ausgesprochen wurde; von 1805 bis 1819 fanden vierzehn Hinrichtungen statt. — Als entschiedener Wendepunkt zur Beschränkung der Todesstrafe darf wol das im Jahr 1821 über Anna Rohner von Schönengrund ausgefallte Urtheil betrachtet werden; des Kindesmordes angeklagt und geständig wurde sie den langen Gang ausgepeitscht.

Johannes Fischbacher von Hemberg, reformirter Confession, Schreiner und Zimmermann, ledigen Standes und erst 21 Jahre alt, wurde vornehmlich wegen Brandstiftung unter erschwerenden Umständen mit dem Tode bestraft. Aus der vom Rathhouse herab verlesenen Reihe seiner Verbrechen wollen wir mehrere kleine Diebstähle nicht erwähnen; die wichtigsten Punkte sind folgende:

5) daß er Abends den 6. Juli 1833, mit Vorwissen, Verabredung und in Beisein des Josua Jäger von Schwellbrunn, in des Ultrathsherrn Jägers Stadel an der Windhalde in Urnässchen eingebrochen, allein auf dem Heustock übernachtet und am Morgen, nachdem die Frau Jäger in die Kirche und der Rathsherr Jäger in den vom Haus etwas entfernten Stadel gegangen, sich in die Kammer geschlichen, vermittelst eines Rasirmessers ein Trögle geöffnet, aus welchem er in zwei Beuteln und einer Büchse circa 400 fl. baares Geld, eine Taschenuhr und ein Paar silberne Schuh Schnallen entwendet und nachher mit Josua Jäger, der indessen auf einer Anhöhe, unweit des Jäger'schen Hauses, lauerte, in ein Wäldle gegangen, dort mit Jäger das entwendete Geld vergraben, bald hernach aber mit einander getheilt haben, wobei Fischbacher die Taschenuhr, die Schuh Schnallen und eine Duplone zum voraus als Trinkgeld für sein Wagesstück erhalten hat;

- 10) daß er den 26. Herbstmonat 1833 Abends mit einem Beil in der Hand in das Haus des Alstrathsherrn Jäger an der Windhalde in Urnäschchen gekommen, die Hausfrau, mit Vorhalten desselben, in großen Schrecken gebracht, so daß sie, um Hülfe zu suchen, aus dem Hause gesprungen, während welcher Zeit er vornen am Hause an einem Baum hinaufgeklettert, von demselben auf das am Hause befindliche Bordach gestiegen und in die Kammer hineingegangen ist, um einen zweiten Gelddiebstahl zu begehen, woran er aber durch das Rufen der zurückgekehrten Hausfrau gehindert wurde und sich flüchten mußte.;
- 11) daß er in der Nacht vom 2. auf den 3. November 1833 mit Ulrich Roth von Hemberg, den er zu einem vorhabenden Gelddiebstahl verleitet, in des Alstrathsherrn Jägers Stadel an der Windhalde in Urnäschchen, vermittelst gewaltsamer Deßnung desselben, gedrungen, in demselben Feuer geschlagen, eine Beige Staudenwelle, trotz den Abmahnungen von Roth, angezündet, und, nachdem er gesehen, daß das Feuer schnell und heftig um sich griff, vornen am Haus an einem Baum hinaufgeklettert, durch Einschlagen eines Fensters in die Kammer hineingesprungen, und nachdem er durch den Ruf: "Flieht, es brünnt" — den Rathsherrn Jäger und dessen Frau zur Rettung gemahnt, das vermeinte Geldtrögle ergriffen, zum Fenster hinausgeworfen und nach einem Wälzchen getragen, in welchem er aber nicht mehr als circa 10 fl. Baarschaft gefunden, die er hernach mit Roth getheilt hat;

Die Todesstrafe wurde in Erwägung folgender Gründe ausgesprochen:

- 1) daß aus den Verhörfakten und durch sein eigenes Geständniß hervorgeht, daß er den Ulrich Roth von Hemberg, Kant. St. Gallen, zu dem bei Jäger begangenen Geld-

diebstahl verleitet und das Vorhaben der Brandstiftung ihm vorenthalten hat;

- 2) daß er gleichfalls eingestanden, die Brandstiftung in der Nacht vom 2. auf den 3. November 1833 an dem Jäger'schen Hause in Urnäschchen absichtlich bei sehr heftigem heftigem Winde und trotz zweimaliger Abmahnung des Ulrich Roth zum Behuf des Gelddiebstahls begangen zu haben;
- 3) daß durch die vollführte Brandstiftung an der Jäger'schen Wohnung auch das Haus und Stadel des Ulrich Nef am oberen Österbühl in Urnäschchen abgebrannt ist;
- 4) daß durch diese Brandstiftung der gemeinsame Schaden derselben sich auf 8313 fl. 1 fr. belaufft;
- 5) daß seine Diebstähle, die er zum Theil mit Joshua Jäger, zum Theil mit Ulrich Roth und zum Theil allein begangen hat, auf circa 430 fl. 30 fr. zu stehen kommen;
- 6) daß er die That der Brandstiftung lange auf den Ulrich Roth gewälzt;
- 7) daß er das Verbrechen der Brandstiftung, ob schon es durch die Zusammenstellung aller Umstände und Kenntnisquellen hinlänglich erhoben war, lang hartnäckig geläugnet und erst nach erhaltenen Ruthenstreichen *) eingestanden, seither aber sein Geständniß wiederholt bestätigt hat;
- 8) daß er die auf ihm lastende und lange geläugnete Anklage, den Kaspar Scherer von Hemberg zur Brandstiftung an des Gemeinderaths Bühlers Haus im Harzenmoos im Hemberg verleitet haben zu wollen, endlich ebenfalls eingestanden, welchen Verleitungsversuch er nach der Brandstiftung des Jäger'schen Hauses begangen.

Fischbacher's Procedur bot wegen seines hartnäckigen Läugens der Brandstiftung lang die größten Schwierigkeiten dar.

*) Beim ersten und einzigen peinlichen Verhöre erhielt er 57 Ruthenstreiche.

Selbst nachdem sein Mitschuldiger, Ulrich Roth, sich freiwillig gestellt und alle Umstände der Brandstiftung klar und umständlich erzählt hatte, beharrte Fischbacher auf dem Läugnen, und änderte seine Verantwortung nur insofern, daß er sogleich Roth als den Brandstifter angab, nachdem er vorher seine völlige Unwissenheit von der Sache behauptet hatte. Mit seiner Besrechnung beschuldigte er aber Roth keiner vorsätzlichen, sondern nur unvorsichtiger Brandstiftung. Er hoffte, man werde auch mit Roth zu peinlichen Verhören schreiten; es komme also nur darauf an, wer hartnäckiger läugne, und Roth, als ein sehr schwacher Mensch, werde lieber eine That gestehen, die nicht mit dem Tode könne bestraft werden, als sich lange plagen lassen. Da aber im Verlaufe des Verhörs bei Roth's immer übereinstimmenden Angaben und Fischbacher's wiederholten Widersprüchen die Verhörrichter immer entschiedener ins Klare kommen mußten, wer der Thäter sei, so wurden alle strengeren Mittel zur Erforschung der Wahrheit, nämlich dreißig-tägige und dann nochmals um zwanzig-tägige Einsperrung in das schlechteste Gefängniß bei Wasser und Brod und endlich das peinliche Verhör, lediglich auf Fischbacher beschränkt, und diese Festigkeit der Verhörrichter war es dann auch, nach seinem eigenen Bekennntnisse, vielmehr als strenger Verhaft und Ruthenstreiche, die ihn endlich zum Geständnisse bewog. Nach dem Geständnisse benahm sich der Unglückliche in mancher Hinsicht würdig und schön und gewann sich die herzliche Theilnahme Aller, die in Berührung mit ihm kamen. Es ist besonders zu rühmen, wie vollständig er auch in den vertrautesten Unterredungen auf seinem Geständnisse der Brandstiftung beharrte, und wie unumwunden er in alle Einzelheiten seiner That eingang, wo er dazu veranlaßt wurde; wie herzlich er bei seinem Mitschuldigen wegen seiner Verführung und der gegen ihn erhobenen falschen Anklage um Verzeihung bat u. s. w. — Das Todesurtheil donnerte ihn nieder. Er hatte bis auf den letzten Augenblick gehofft, wie sehr man ihn auch zu überzeugen suchte, daß nichts zu hoffen sei. Tief erschüttert, aber doch mit voll-

Indiger Besonnenheit, gieng er nach dem Blutgerüste. Auf dem Stühlchen verlangte er noch, laut aus dem eigenen Herzen zu beten, und that es warm und schön. Er endete christlich; Gott sei ihm gnädig!

Tausende von Zuschauern strömten von allen Seiten zu dem traurigen Spectakel heran. An milder Theilnahme fehlte es nicht; aber vielfach äußerte sich zugleich auch diesesmal wieder abstossende und empörende Rohheit, selbst bei dem zartern Geschlechte, und auch bei diesem Anlafe mußte man begreifen lernen, warum ein Fichte u. A. wünschten, daß die Todesstrafe, so lang dieses üble Mittel zur Schirmung der öffentlichen Sicherheit fortwähren soll, in der Stille vollzogen werden möchte. Die Athenienser hatten den Giftbecher — — Rein, auch keinen Giftbecher; keine, keine Todesstrafe, sondern andere, menschlichere, rechtlichere und — so fügen wir ohne Bedenken bei — für die Sicherheit der menschlichen Gesellschaft auch wirksamere Strafen und Anstalten.

Wir möchten das derbe Urtheil noch nicht geltend machen, daß ein Stat, welcher die Todesstrafe nicht abschaffe, unwürdig sei, ein Stat zu bleiben; aber völlig ausgemacht ist es uns, daß man allmälig auch bei uns zu dieser Überzeugung gelangen werde *).

*) Der Raum zu einer ausführlichen Bekämpfung der Todesstrafen fehlt uns in diesen Blättern; wir verweisen aber, außer den Schriften des edeln Sellon, auf folgende Werke: *Beccaria dei delitti e delle pene. Sur le systeme penal et le systeme répressif en général et sur la peine de mort en particulier*, par Ch. Lucas. Vom Justizmorde; ein Votum der Kirche (von K. A. Hase). Über die Abschaffung der Todesstrafe, von Eschenmayer. Über das Prinzip des Strafrechtes: Der Staat hat kein Recht, am Leben zu strafen, von Grohmann, u. s. w.

(Der Säluß folgt.)
